



Sitzung vom

8. September 2020

Mitgeteilt den

10. September 2020

Protokoll Nr.

739

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Ferrera** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Gewässerraum (Ferrera)
- Zonenplan 1:5000 Gewässerraum (Ferrera, Übriges Gemeindegebiet)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Ferrera einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 10. Januar 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 11. Februar 2019 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 16. Januar 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Ferrera um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die zu genehmigende Ortsplanungsvorlage beinhaltet im Wesentlichen die Ausscheidung der Gewässerraumzone nach Art. 37a KRG für die im Gemeindegebiet von Ferrera vorhandenen Fliessgewässer und stehenden Gewässer.

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 haben die Kantone den Gewässerraum gemäss den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV festzulegen. Die entsprechende Gewässerraumzone hat die Gemeinde Ferrera in ihrer Ortsplanung praxisgemäss als eine die Grundnutzung überlagerte Zone (im Sinne einer Schutzzone) ausgeschieden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Gewässerraum (Ferrera)

Zonenplan 1:5000 Gewässerraum (Ferrera, Übriges Gemeindegebiet)

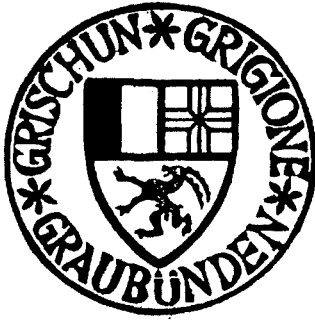
Die beiden Zonenpläne 1:2000 und 1:5000 Gewässerraum, beide vom 28. November 2019, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Gewässerraum (Ferrera)** sowie der **Zonenplan 1:5000 Gewässerraum (Ferrera, Übriges Gemeindegebiet)**, beide vom 28. November 2019, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Ferrera wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Ferrera, 7444 Ausserferrera
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Region Viamala, Rathaus, Untere Gasse 1, Postfach 180, 7430 Thusis
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Archäologischer Dienst
 - Tiefbauamt

- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin